

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.637/0003-V/2/2007

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR GERALD EBERHARD

PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2316

BMUKK-12.803/0001-III/2/2007

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz sowie das Schulorganisationsgesetz geändert werden (BIFIE-Gesetz 2008);
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

5. Oktober 2007
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.637/0003-V/2/2007

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR GERALD EBERHARD

PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2316

IHR ZEICHEN • BMUKK-12.803/0001-III/2/2007

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz sowie das Schulorganisationsgesetz geändert werden (BIFIE-Gesetz 2008);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - die (ebenfalls von der Bundesregierung beschlossenen) Ausgliederungsrichtlinien (Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen zu Bundesgesetzen betreffend die Ausgliederung),
 - der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Titel:

Zweckmäßigerweise (für den Bedarf nach einem kurzen Begriff) sollte sich der Kurztitel „BIFIE-Gesetz 2008“ nur auf den das „eigentliche Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird“ (und nicht auf das gesamte Gesetz, mit dem auch das Bundes-Schulaufsichtsgesetz sowie das Schulorganisationsgesetz geändert werden) beziehen.

Die Bildung „BIFIE“ lässt sich nicht zwanglos aus „**B**undes**i**nstitut für **B**ildungs**f**orschung, **I**nnovation und **E**ntwicklung des **ö**sterreichischen **S**chulwesens“ auflösen, wie dies den allgemeinen Regeln über die Bildung von Abkürzungen entspräche. Das entsprechende Akronym wäre vielmehr etwa „BIBFIEöSch“.

Die Jahreszahl „2008“ hätte als unnütz zu entfallen (LRL 102).

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Formulierungen „Art / Paragraph“ und „Gegenstand / Bezeichnung“ erscheinen als entbehrlich und teilweise unstimmg, zumal die Artikelbezeichnungen nicht in der Spalte „Art / Paragraph“ aufgeführt werden.

Es wäre zweckmäßiger, lediglich dem als Dauerrecht angelegten Art. 1 ein (auf dessen Inhalt beschränktes) Inhaltsverzeichnis voranzustellen, nicht dem gesamten auf die Promulgationsklausel folgenden Gesetzeskörper.

Zu Art. 1:

Zu § 2:

In Abs. 2 Z 1 wäre das Adjektiv „Nationalen“ klein zu schreiben.

Die in Abs. 2 Z 2 verwendeten Fremdwörter („Bildungsmonitoring“, „Surveys“, „Assessments“) sollten gemäß LRL32 vermieden werden.

Die in Abs. 2 Z 3 enthaltene (fachspezifische) Abkürzung „QE“ sollte ausformuliert werden. In Abs. 2 Z 3 wäre der Begriff „Lebensbegleitendem“ klein zu schreiben. Weiters wäre das in Abs. 2 Z 3 verwendete Fremdwort „Support“ zu vermeiden.

In Abs. 2 Z 4 wäre das Wort „Eigene“ klein zu schreiben.

Zu § 3:

Die Notwendigkeit des in § 3 Abs. 3 vorgesehenen gerichtlichen „Sonderstrafrechts“ sollte insbesondere im Lichte des § 320 StGB (in Verbindung mit § 74 Z 4 StGB) erläutert werden.

Zu § 4:

Die Wendung „schutzwürdige Interessen“ sollte erläutert werden.

Zu § 6:

Die in Abs. 1 verwendeten Fremdwörter („Surveys“, „Assessments“) sollten vermieden werden.

Die in Abs. 1 enthaltene Formulierung „mit Genehmigung ... in dessen direktem Auftrag“ erscheint als pleonastisch.

Zu § 7:

§ 7 Abs. 2 sollte gestrichen werden, da sich die allfällige Auftraggebereigenschaft eines Instituts aus dem Datenschutzgesetz 2000 ergibt. Wenn also das Institut definitionsgemäß als Auftraggeber einer wissenschaftlichen oder statistischen Untersuchung ist, dann ist auch § 46 anwendbar. Es ist aber nicht möglich, einen Rechtsträger (oder das Organ eines Rechtsträgers), der (das) nicht dem Auftraggeberbegriff nach dem Datenschutzgesetz 2000 entspricht, einem Auftraggeber „gleichzustellen“, wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird.

Zu § 8:

Es sollte eine Absatzgliederung eingefügt werden.

Zu § 9:

In Abs. 3 sollte dem Absatz „Ein Rücktritt ... betrauen“ eine eigene Absatzbezeichnung zugewiesen werden.

Vor dem Begriff „verurteilt“ sollte das Wort „rechtskräftig“ eingefügt werden.

In der Wendung „Bei längerer Verhinderung ... über die Dauer von sechs Monaten hinaus“ erscheint das Wort „längerer“ als überflüssig.

Zu § 11:

In Abs. 1 sollte dem Absatz „Die Mitglieder ... kann“ eine eigene Absatzbezeichnung zugewiesen werden.

In Abs. 6 müsste es statt „ohne das“ korrekterweise „ohne dass“ lauten.

Zu § 12:

Es fehlt eine Regelung betreffend die Zahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.

Die in Abs. 3 enthaltene Wendung „hinreichende Kompetenzen“ erscheint zu unbestimmt und sollte erläutert werden.

Zu § 17:

In Abs. 1 müsste es statt „an beweglichen“ korrekterweise „an beweglichem“ lauten.

In Abs. 3 sollte wohl besser auf einen „Mietvertrag“ abgestellt werden.

In Abs. 4 wäre das Wort „Eigenen“ klein zu schreiben.

Zu § 23:

§ 23 erscheint zum Teil als schwer verständlich (z.B. Verhältnis von Abs. 4 und Abs. 5: Abs. 5 gilt wohl nur für jene Bediensteten, die in ein Arbeitsverhältnis zum BIFIE gewechselt sind, für die anderen zahlt ohnedies der Bund und regressiert sich gemäß Abs. 4 beim BIFIE).

In Bezug auf § 23 Abs. 2 wird nicht klar, zur Wahrnehmung welcher „Dienstrechtsangelegenheiten“ der Vorstand eigentlich berufen ist, das heißt, ob er etwa nur dienstliche und/oder fachliche Weisungsbefugnisse haben soll oder ob das BIFIE als Dienstbehörde 1. Instanz auch dienstrechtliche Bescheide erlassen soll (diesfalls müsste jedenfalls ein Instanzenzug zum BMUKK als oberster Dienstbehörde offen stehen).

Zu § 25:

Nach dem Wort „Tag“ wäre das Wort „an“ einzufügen.

Zu § 27:

Im Gesetzestext sollte nicht (nur) von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur gesprochen werden, wie dies offenbar eingedenk der Person der derzeitigen Amtsinhaberin geschieht. Organbezeichnungen, die – wie hier – auch künftige Organwalter beiderlei Geschlechts erfassen sollen, dürfen nicht (bloß) das Geschlecht der gegenwärtig amtsinhabenden Person widerspiegeln. Soll die gewählte Wortform beide Geschlechter erfassen, so ist die bloße weibliche Form unzutreffend, es wäre vielmehr entweder die bloß männliche Sprachform (die *per se* für beide Geschlechter gilt, vgl. VfSlg. 13373/1993) oder aber (entsprechend dem Bedürfnis nach sprachlicher Gleichbehandlung) eine Paarform (vgl. § 11 Abs. 1 Z 2) zu wählen.

Statt „§ 14“ müsste es wohl „§ 13“ lauten.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine Ausgliederung vor. Die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben muss sachlich gerechtfertigt sein und dem Effizienzgebot (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit) entsprechen. In den Erläuterungen wird die Beachtung dieser Ausgliederungsgrenzen nicht ausreichend begründet; in diesem Zusammenhang ist lediglich von einem notwendigen „Freiraum“ für die angewandte Forschung die Rede, wobei unklar bleibt, weshalb eine reguläre Dienststelle der öffentlichen Verwaltung weniger Freiraum bereitstellen sollte.

Zudem könnte fraglich sein, ob die der BIFIE übertragenen Aufgaben mitunter nicht zum Teil hoheitlichen Charakter aufweisen (wie etwa das „Bildungsmonitoring: ... Überprüfung von Bildungsstandards“ oder die „regelmäßige nationale Bildungsberichterstattung: ... Beratung der Ressortleitung“). Insoweit wäre neben der Einhaltung der bereits erwähnten Ausgliederungsgrenzen auch noch die Beachtung der sonstigen Beleihungsgrenzen (Übertragung lediglich einzelner Aufgaben; Unterstellung unter ein oberstes Organ, das dem Parlament verantwortlich ist; keine Ausgliederung von Kernbereichen der staatlichen Verwaltung; näher dazu siehe insb. VfSlg. 14.473/1996) darzutun.

Es fehlen Ausführungen zur Kompetenzgrundlage.

Zum Aufgabenbereich:

Im dritten Absatz wird ausgeführt, dass die Kindergartenpädagogik ausdrücklich in das Aufgabenfeld des BIFIE eingeschlossen ist. Diese Aussage konfligiert mit § 2 Abs. 1 des Gesetzestextes, demzufolge die Kindergärten vom Aufgabenfeld des BIFIE ausgenommen sind.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Im letzten Satz des ersten Absatzes wäre die Wendung „Pädagogischen Akademien bzw. Pädagogischen Instituten“ durch die Wendung „Pädagogischen Hochschulen“ zu ersetzen.

2. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 9:

Die Erläuterungen im ersten, dritten und vierten Absatz finden zum Teil keine Entsprechung im Gesetzestext des § 9 bzw. beziehen sich auf andere Bestimmungen.

Im letzten Absatz wird ausgeführt, dass das BIFIE gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfes der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt. Dieser Verweis erscheint als unklar, zumal § 7 Daten bzw. den Datenschutz betrifft.

Zu § 12:

Die Abkürzung „F&E“ sollte aufgelöst werden.

Die Aussage, dass dem Beirat mindestens zwei Vertreter aus dem Ausland angehören, findet im Gesetzestext keine Entsprechung.

Zu § 26:

Der zweite Satz scheint im Gesetzestext keine Entsprechung zu finden.

3. Textgegenüberstellung:

Es fehlt eine die Novellenartikel abdeckende Textgegenüberstellung (Pkt. 91 der Legislativrichtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

5. Oktober 2007
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt